

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 16. Mai 1995

G 5 h Russikon und Pfäffikon. Wasserversorgungs-Genossenschaft Wallikon-
(G 13 h) Sennhof-Wilhof. Quellfassungen Tämbrig. Genehmigung der Grundwasser-
schutzzonen.

Im Auftrag der Wasserversorgungs-Genossenschaft Wallikon-Sennhof-Wilhof erarbeitete das Geologische Büro Dr. L. Wyssling, Pfaffhausen, im hydrogeologischen Bericht Nr. 92.786 vom 13. November 1992 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassungen Tämbrig. Mit Schreiben vom 4. März 1993 unterbreitete das Ingenieurbüro Kurt Forster AG, Pfäffikon, die Schutzzonenakten dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau. Dieses nahm am 12. März 1993 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschlüssen vom 24. November 1993 und 11. Januar 1994 setzten die Gemeinderäte Russikon und Pfäffikon die Schutzzonen fest und erliessen das entsprechende Schutzzonenreglement. Gegen diese Festsetzungsbeschlüsse wurden drei Rekurse erhoben, welche alle mit Beschluss des Bezirksrates Pfäffikon vom 2. März 1995 abgewiesen wurden. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Staatskanzlei vom 21. April 1995 sind gegen die Bezirksratsbeschlüsse keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen Tämbrig gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes den Gemeinderäten Russikon und Pfäffikon.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Russikon und Pfäffikon vom 24. November 1993 und 11. Januar 1994 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassungen Tämbrig und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan (Nr. 2043-1) 1:1'000 vom 1. März 1993
- Schutzzonenreglement der Quellfassungen Tämbrig vom März 1993.

II. Die Gemeinderäte Russikon und Pfäffikon werden eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Russikon, 8332 Russikon, den Gemeinderat Pfäffikon, 8330 Pfäffikon, die Wasserversorgungs-Genossenschaft Wallikon-Sennhof-Wilhof, zHv Hanspeter Meili, Wilhof, 8332 Russikon, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 16. Mai 1995
AJ

Für den Auszug:

AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ
UND WASSERBAU

